

BERICHTE DER NATURFORSCHENDEN GESELLSCHAFT DER OBERLAUSITZ

Band 5

Ber. Naturforsch. Ges. Oberlausitz 5: 105-127 (1996)

ISSN 0941-0627

Manuskriptannahme am 8. 2. 1996
Erschienen am 15. 11. 1996

Beitrag zur Geschichte der Fischerei in der Oberlausitz am Beispiel des Rittergutes Großhennersdorf

Von MATTHIAS PFEIFER

Mit 8 Abbildungen und 4 Tabellen

Einleitung

Über die Geschichte der Fischerei in der Oberlausitz liegen nur wenige Arbeiten vor, die aber alle keine komplexe Abhandlung des Themas liefern. Während über andere Teichgebiete in Sachsen (HÄRTWIG 1917) schon größere Publikationen zu diesem Sachgebiet vorliegen, ist die Geschichte der Fischerei im größten Teichgebiet Sachsens und nunmehr auch des jetzigen Deutschlands eher bescheiden beschrieben worden. Meist sind es Beiträge, die sich mit ausgesuchten Fragen dieses Wirtschaftszweiges befassen. Diese Arbeiten gehen von der bloßen Wiedergabe von Urkundenmaterial (Die Fischerinnung zu Budissin im 16. und 17. Jahrhunderte von Paul ARRAS 1916) über die Darstellung der Entstehungsgeschichte einzelner Teichgebiete (PESCHECK 1834), mehreren kleineren Aufsätzen bis hin zu detaillierten Arbeiten von SCHMIDT (1969, 1985, 1988), die sich intensiv mit den Teichwirtschaften im Raum Baruth beschäftigen.

Mit dem vorliegenden Artikel soll versucht werden, anhand des vorhandenen Urkundenmaterials über die Teichwirtschaft Großhennersdorf, die Rolle und Stellung der Fischerei in der Vergangenheit bis zum Beginn unseres Jahrhunderts zu beleuchten. Die Teichwirtschaft gehörte als herrschaftlicher Besitz zum Rittergut Großhennersdorf. Sie repräsentiert zwar nicht eine jener großen Teichwirtschaften im Norden der Oberlausitz, aufgrund des vorhandenen Urkundenmaterials kann aber die Wirtschaftsweise weitestgehend genau rekonstruiert werden und mag so exemplarisch auch für die anderen Teichwirtschaften der Oberlausitz gelten. Besonders wertvoll ist die Tatsache, daß einige Quellen bis in die zweite Hälfte des 16. Jh. zurückgehen. Eine Beschreibung des anderen großen Gebietes der Fischerei, der Fang von Fischen in den Fließgewässern wie Neiße und Spree durch Fischer und Fischerinnungen muß freilich anderen Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Lage und Größe der Teichwirtschaft

Großhennersdorf liegt im Landkreis Löbau-Zittau, es zählt zur südlichen Oberlausitz und ist naturräumlich dem Ostlausitzer Hügelland zuzuordnen. Nach Süden steigt das Gelände in einzelnen Kuppen relativ steil an. Am markantesten tritt der Sonnenhübel (469 m NN) hervor, der im Volksmund nur als Königsholz bezeichnet wird, auf der Dorfflur folgen in nordöstlicher Richtung der Große Berg (438 m NN) und der Schönbrunner Berg (428 m NN). Diese bilden einen räumlichen Abschluß nach Süden und begrenzen gleichzeitig das hydrologische Einzugsgebiet des Erlichbaches. Der Erlichbach hat ein Einzugsgebiet von 23,7 km², der die Teiche mit Wasser versorgende Höllenbach hat davon nur 10,9 km². Von der Quelle bis zur Mündung mißt der Erlichbach 11,3 km und der Höllenbach 5,4 km.



Abb. 1 Das Teichgebiet auf einer Karte von 1765

Nach Norden fällt das Gelände stark ab und verflacht dann gegen den an der nördlichen Flurgrenze gelegenen Sander, so daß die Fließrichtung des Baches von Süd-Nord nach Ost-West umgelenkt wird. Der Erlichbach verläßt die Gemeindegrenzen beim Ortsteil Euldorf in etwa 270 m NN. Östlich von Großhennersdorf befand sich das größte Teichgebiet der Südlasitz, von dem heute nur noch wenige kleine Teiche, aber dafür längere Dämme in der Feldflur künden (Abb. 1).

Tab. 1 Teichflächen nach unterschiedlichen Quellen

Teichname	Flächen 1765 (nach DÖRING)			Flächen 1835 (nach Flurverzeichnis)			Flächen 1902 (nach ASTER)	
	Acker	Ruten	ha	Scheffel	Metzen	ha	ha	ha
Großer Teich	46 ¼	15	25,62	60	-	23,65		21,68
Pfuhls Teich	2	60	1,22			aufgegeben		aufgegeben
Langer Teich	29 ¾	35	16,53	40	-	15,77		15,57
Ludwigs Teich	5 ¾	-	3,18	7	-	2,76		aufgegeben
Neitsches Teich	3 ¼	5	1,81	4	8	1,77		1,45
Leubner Teich	8 ¼	42	4,64	6	-	2,37		4,91
Oberer Heuscheuneteich	14	33	7,81	21	-	8,28		2,95
Niederer Heuscheuneteich	13 ¾	26	7,66	18	-	7,10		5,37
Schäferteich (Hanteich)	1 ¼	65	1,09	3	-	1,18		aufgegeben
Knebels 2 Teichel	1 ¼	23	0,73	2	-	0,79		aufgegeben
Dreieckteich				3	4	1,28		1,13
Bräuteich	- ¼	45	0,22			nicht angegeben		0,32
Waschteich (Schafeteich)	- ½	12	0,30			nicht angegeben		0,27
Steinteich (Pferdeteich)	- ¼	72	0,27			nicht angegeben		0,32
Fischhälter	-	60	0,11			nicht angegeben		aufgegeben
Summe	128 ½	43	71,19	164	12	64,95		53,97

Umrechnung der Flächen in ha nach VERDENHALVEN (1993):
 1 Acker (5534,2 m²) = 300 Quadratruten, 1 Scheffel = 16 Metzen (à 246,4 m²)

Die Wasserfläche aller zum Rittergut gehörenden Teiche (10 Stück) gibt ASTER (1902) mit rund 54 ha an. Die nach dem Grundriß von August Friedrich DÖRING ermittelte Grundstücksfläche der Teiche (15 Stück) betrug 1765 etwa 71 ha, so daß nach Flächenabzug der Dämme eine Wasserfläche von etwa 65 ha bestanden haben dürfte. Das mag im Gegensatz zu den großen Teichwirtschaften im Norden der Oberlausitz, deren Teichflächen teilweise mehrere hundert Hektar betragen, gering erscheinen, doch reichte diese Fläche für einen selbständigen teichwirtschaftlichen Vollbetrieb aus. Gleichfalls muß unbedingt noch angemerkt werden, daß die Böden in Großhennersdorf mit Ackerzahlen von rund 40 bedeutend fruchtbarer als im Heidegebiet sind, wo oft nur Ackerzahlen um 20 erreicht werden. Die kleinsten heute existierenden Vollerwerbsbetriebe können, bei ausreichender Bonität der Teichböden, ab einer Flächengröße von 60-80 ha den Betrieb der Wirtschaften garantieren.

Die Gesamtfläche des Dorfes betrug 1765 3277 $\frac{3}{4}$ Acker und 12 Quadratruten (1814 ha), davon entfielen 1175 Acker und 40 Quadratruten (650 ha) auf die Gutsherrschaft, was einem Anteil von 35,9 % entspricht. Die Teiche mit einer Fläche von 128 $\frac{1}{2}$ Acker und 43 Quadratruten (71,2 ha) nahmen 10,9 % der Rittergutsfläche und 3,9 % der Dorffläche ein.

Entstehungsgeschichte.

Die Geschichte der Großhennersdorfer Teiche läßt sich anhand von alten Urkunden bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zurückverfolgen. Allerdings erwähnen diese Quellen kein genaues Datum über die Errichtung und Anlage der Teiche, so daß wir hier auf Spekulationen angewiesen sind. In der Oberlausitz entstanden die ersten Teiche sicherlich schon mit der Kolonisation des Landes. Sie verkörperten den einfachsten Bautyp eines Teiches, indem man einen Bach in einer dafür geeigneten Geländesenke durch einen Querdamm aufstaute. Diese Teiche dienten noch nicht der Fischzucht, sondern der Bereitstellung von Brauchwasser für Mühlen, als Wasserspeicher oder als Anlagen zu Verteidigungszwecken. Möglicherweise nutzte man aber auch schon Teiche zur Hälterung gefangener Fische aus den Flüssen und Bächen. Fischkästen, die diesem Zweck dienten, sind für den Rat von Zittau für das Jahr 1497 erwähnt (CARPZOV 1719):

Der Teichbau zu fischereilichen Zwecken ergriff im 15. Jh. von Süddeutschland und Böhmen kommend das übrige Reichsgebiet und erlangte im 16. Jh. seinen Höhepunkt.

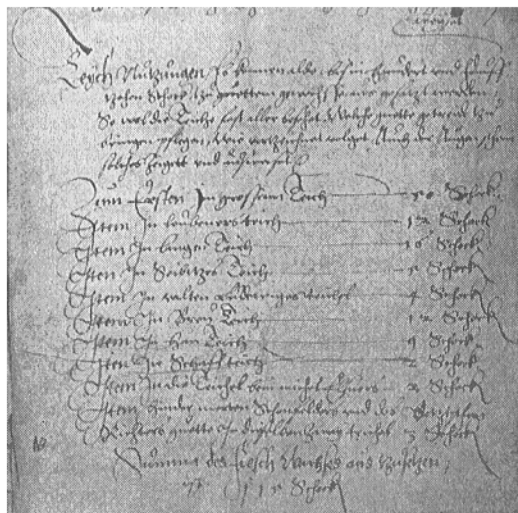
Wirtschaftlich versprach der Teichbau eine gute Rendite, da Karpfen zu hohen Preisen gut abgesetzt werden konnten, wie dies DUBRAVIUS (1547) schon schildert: *„...so singt auch froh und beifällig der Teichbesitzer, wenn er seinen Geldkasten mustert, den der Fischfang mit Goldstücken gefüllt hat.“*

Die ersten verbürgten Nachrichten über Teiche bei Großhennersdorf sind in einer Urkunde vom 06.12.1565 und in einem Lehnbriefe vom 12.07.1583 enthalten. Namentlich werden sie erstmals in einem Urbar von 1587 genannt. Über die Anlage dieser Teiche hat schon JENTSCH (1934) mehrere Thesen aufgestellt, denen man im großen und ganzen folgen kann. Demnach entstanden die Teiche auf dem Land gelegter Bauern, oder aber die für den Teichbau benötigten Flächen wurden den Bauern abgetauscht bzw. abgekauft. Einige Teiche tragen einen Familiennamen, wie z.B. Leubners Teich (auch Leimers Teich, Leumers Teich, Leubner Teich), Ludwigs Teich (Valten Ludwigs Teich, Valentin Ludwig Teich), Neitsches Teich oder Michel Elsners beide Teichel. Im Urbarium vom 23. März 1587 ist eine Besatzliste enthalten (Abb. 2).

Neitsches Teich taucht hier noch nicht auf, auch wenn JENTSCH (1934) dies behauptet, dafür aber Seibetzes Teich, welchen er wohl als Neitsches Teich gelesen haben muß. Durchsucht man das Urbar nun nach den im Ort ansässigen Untertanen, so findet man folgende Namensgeber: Christoff Seibert, ein dreipferdiger Bauer (Dreispanner); Michel Elsner, ein Gärtner mit 2 Ruten Land; Merten Schönfelder, ein vierpferdiger Bauer, Valten Ludwig ein Gärtner mit 3 Ruten Land. Es dürfte damit nahezu eindeutig bewiesen sein, daß die so benannten Teiche nur kurz vorher entstanden sein können, da deren Namensgeber ja alle noch am Leben waren.

Michel Elsners beide Teichel werden 1673 letztmalig erwähnt, 1754 tauchen Knebels 2 Teichel erstmals auf, so daß wir hier einen Namenswechsel vermuten dürfen.

Seibetzes Teich wird nach 1587 nicht mehr genannt, dafür aber Neitsches Teich. Christoff Neýttsch, ein dreipferdiger Bauer ist allerdings damals schon erwähnt.



Teich Nutzungen, Es können also, bis in hundert und funftzehen Schock, tzu guettem gewexsche, aus gesatz werden, So wol die Teiche fast aller beschet, Welche guette getreide tzu bringen pflegen, Wie verzeichnet volget. Auch der Augenschein solches Zeiget und aufweist.

Zum Ersten In grossen Teich	50 Schock
Item In leubeners teich	12 Schock
Item In langen Teich	16 Schock
Item In Seibetzes Teich	5 Schock
Item In valten Ludwiges teichel	4 Schock
Item In Breu Teich	12 Schock
Item In Han Teich	9 Schock
Item In Schaffteich	2 Schock
Item In die Teichel beim michel Elsners	2 Schock
Item hinder merten Schonfelders und des Gotztschen Richters guette In dieselben Zwey teichel	3 Schock
Summa des Fiesch Wachses aus tzusetzen	ist 115 Schock

Abb. 2 Original und Wortlaut über Teichbesatz aus dem Urbur von 1587

Sieht man sich die Flurkarte von 1765 an, so kann man erkennen, daß dieses Teichgrundstück sich über die Grenze zwischen 2 Bauernhufen erstreckt.

Die kleinere Fläche liegt dabei auf der Hufe von Neitsch, der noch 1765 als Dreispänner geführt wird. Möglicherweise war der Nachbar, auf dem der größere Teil des Teiches zur Entstehungszeit lag, der Dreispänner Seibert. Aus irgendeinem Grunde wurde kurz darauf dann der Name gewechselt, wie dies später bei anderen Teichen auch geschah.

Es ist hier unbedingt nötig, eine Anleihe bei JENTSCH (1934) zu nehmen, der in seiner Dorfchronik folgendes berichtet: *Der gutsherrschaftliche Justitiar Riegelmann (2. Hälfte d. 18. Jh.) fand in dem abhanden gekommenen Schöppenbuch von Hennersdorf die unter dem Jahre 1585 eingetragene „Lossagung des Bauern Christoph Neitsch von seinem Gute zugunsten des Käufers Rudolf Gersdorf“.* Es kann dies aber kein völliger Verkauf gewesen sein, da Christoph Neitsch 2 Jahre später noch als dreispänniger Bauer geführt wird. Vielmehr wird es sich nur um den Teil des Grundstückes gehandelt haben, welches der Herrschaft für den Teichbau geeignet erschien.

Das erwähnte Schöppenbuch wurde 1535 angelegt, ist jedoch irgendwann (im 19. Jh.?) verlustig gegangen. Der Rittergutsinspektor CARL LUDWIG ROESCH hat dieses aber noch eingesehen. In seinen „Groß Hennersdorf betreffende Nachrichten Nach und nach zusammen getragen und damit beschlossen im December 1802 samt einigen Nachträgen“ schreibt er über den Leubner Teich: *„Der sogenannte Leimers Teich ist von Valten Nickel von Gersdorf († 1583) angelegt und der Grund und Boden von dem Bauer Tobias Leubner aequirirt worden, daher aus Leubners Teich der Name Leimers Teich entstanden.“* Hier wird es sich um einen Fall des Bauernlegens gehandelt haben, denn der Name Leubner oder eine ähnliche Form ist im Urbur von 1587 nicht mehr unter den besitzenden Untertanen verzeichnet.

Die Namensgebung beim Großen und eventuell auch beim Langen Teich geht eher von deren räumlichen Abmessungen aus, so daß wir hier mehr auf Vermutungen über deren Entstehung angewiesen sind. Über den Großen Teich mutmaßt JENTSCH (1934), daß dieser der Rest eines eiszeitlichen Schmelzwassersees gewesen sein kann. Selbst wenn dies als Hypothese im Raum bleibt, war die fragile Fläche sicher stark versumpft oder staunäß, so daß sie zur damaligen Zeit nicht nutzbar war. 1765 heißt eine der angrenzenden größeren Wiesen in Richtung Neundorf die Nasse Wiese. Der Bau von Teichen bot sich auf solchen Flächen nahezu an, da mit einem Querdamm eine mehr oder weniger große Wasserfläche geschaffen werden konnte. Dieses Land war mit Sicherheit kein bäuerlicher Besitz, auch schließt sich kein Bauernhof in Richtung der Dorfau an. Wann dieses Land zu einem Teich kultiviert wurde, läßt sich anhand des vorhandenen Urkundenmaterials allerdings auch nicht mehr sagen. Schaut man sich die 1587

genannten größeren, einzeln in der Feldflur liegenden Teiche in Bezug auf deren Bauweise an, fällt auf, daß es sich bei allen um den Typ des Bachverbauungsteiches handelt. Der Große Teich hatte gemessen an seiner Wasserfläche die kürzesten Dammlängen und stellt somit den effektivsten Bau dar. Auch der Hanteich (Schäferteich), Neitsches Teich und der Leubner Teich sind klassische Bachverbauungsteiche (Abb. 3 und 4). Studiert man heute ein Meßtischblatt, kann man an den noch vorhandenen Teichdämmen und den sich dort anschließenden Höhenlinien die Form und Größe der Teiche exakt rekonstruieren.



Abb. 3 Blick auf den Leubner Teich, links im Bild eine mehrhundertjährige Eiche

Am fraglichsten bleibt die Entstehung des Langen Teiches. Seine Bauform hat schon längere Dämme, auch befinden sich in Richtung der Dorfaue Gärtneranlagen, die ihren Ursprung in bäuerlichem Grundbesitz gehabt haben können. Möglicherweise ist der Lange Teich auch aus gelegtem Bauernland entstanden. Sein Name könnte auf den bäuerlichen Vorbesitzer zurückgehen (JENTSCH 1934) oder auch von der Form herrühren. Ein Einwohner mit dem Namen Lange taucht jedenfalls nicht in dem schon erwähnten Urbar von 1587 auf. Zwischen dem Langen und dem Großen Teich befand sich 1765 der Wehrteich mit einer Fläche von $6\frac{1}{4}$ Acker und 25 Quadratruten (3,5 ha), allerdings zählte er damals schon als Holzung, da er ebenso wie heute „mit Eichen und lebendigen Holz bestanden“ war.

Im Urbar von 1673 werden auch 2 wüste Teiche erwähnt, die teilweise zur „Gräseröj“ gebraucht wurden. Es war die große Konkurszeit nach dem 30-jährigen Krieg. Einer dieser Teiche war der Karschteich, später wird er nicht mehr genannt.

Nach JENTSCH (1934) werden der Obere und Niedere Heuscheuneteich 1733 erstmals erwähnt. Auf der ältesten Dorfkarte von 1720 sind sie jedoch schon vorhanden. Auffällig ist auf der noch bildlichen Karte auch, daß die Teichdämme dieser Teiche schon mit hohen Bäumen bestanden sind. Ihre Entstehungszeit dürfte damit schon lange vor 1720 gelegen haben. Diese beiden Teiche sind schon planmäßige Teichanlagen mit hohem Dammaufwand. 1765 wurden sie zusammen mit dem Hanteich zum Rittergut Heuscheune gezählt. Heuscheune selbst entstand nach MOESCHLER (1905) wahrscheinlich um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert. 1521 wird es erstmals als Hanes (Hanses) Gut erwähnt. Auch der Name Hanteich dürfte darauf zurückgehen. Heuscheune kam durch brüderliche Teilung nach 1587 von Großhennersdorf weg und fiel der Berthelsdorfer

Linie (Rudolf v. Gersdorf) zu. Dessen Sohn Balthasar regierte bis 1627 über Heuscheune und verpachtete das Gut an verschiedene Pächter. In dieser Zeit muß es auch Strittigkeiten mit der Hennersdorfer Gutsherrschaft gegeben haben, „des Teichgrabens halben am Heuscheuner Teichdamme“ (JENTSCH 1934). Es besteht also die Möglichkeit, daß die beiden Heuscheuner Teiche schon Anfang des 17. Jahrhunderts entstanden.



Abb. 4 Teichdamm des ehemaligen Neitschteiches

Das kleinere Rittergut wollte es dem Hennersdorfer gleich tun und errichtete ebenfalls Teiche. Daß es aufgrund des geringen Wasserdargebots und der nun entstehenden Konkurrenz zu Reibereien kommen mußte, beweist obiges Zitat. Heuscheune selbst wurde erst 1690 durch Nikol v. Gersdorf, den Besitzer von Hennersdorf, wieder mit dem Hauptgut vereinigt. Die vielen wechselnden „exterritorialen“ Besitzer mögen die vielleicht etwas schlechtere Aktenlage der Heuscheuner Teiche erklären.

Die Gründung und Entstehung der Großhennersdorfer Teiche war also eine rein weltliche Angelegenheit. Die vielfach geäußerte Meinung, der Teichbau gehe auf die Mönche oder Klöster zurück, kann nur dort bedingt gelten, wo große klösterliche Grundbesitzungen vorhanden waren. Dies war in der Oberlausitz nicht der Fall. Als klösterliche Gründungen können nur die Teiche des Zisterzienserinnenklosters Marienstern bei Wittichenau und einige Teiche um Zittau gelten. Letztere wurden auf dem Grund des klösterlichen Vorwerks Drausendorf, das dem Cölestinerkloster Oybin unterstand, angelegt, wie beispielsweise der 1506 durch den Prokurator Peter Schumann errichtete Möllerteich an der Scheidebach (HAUPT 1825, PESCHECK 1834, 1837). Die Lehre Luthers ergriff ziemlich schnell in der ersten Hälfte des 16. Jh. die Oberlausitz, der letzte Mönch verließ 1559 den Oybin. Auch andernorts in der Oberlausitz waren keine Mönche mehr vorhanden. Die Behauptung, die Teiche in der Oberlausitz wurden durch Mönche errichtet, ist also in dieser Form nicht haltbar (siehe auch FÜLLNER 1995). Die Teiche der Oberlausitz sind von äußerst geringen Ausnahmen abgesehen Gründungen der Rittergutsherrschaften oder aber der Städte. Bäuerliche Teichgründungen, wie sie in anderen Reichsgegenden beschrieben wurden (SPERLING 1993) sind in der Oberlausitz aus dieser Zeit nicht bekannt, da das Fischereirecht ausschließlich den Grundherrschaften zustand

Fischerei als herrschaftliches Privileg

Die Zugehörigkeit der Oberlausitz als Reichslehen zum Besitz der böhmischen Krone hatte völlig andere Fischereirechtsverhältnisse als beispielsweise in den kursächsischen Erblanden zur Folge. Die Fischerei war ein durch und durch herrschaftliches Privileg, welches den weltlichen und geistlichen Grundherrschaften zustand. Dies galt sowohl für die wilde Fischerei (Fischerei in den natürlichen Gewässern, hier Bäche und Fließe) als auch für die zahme Fischerei (Teichfischerei). Dieses Privileg wurde gegen jegliche Beeinträchtigung oder gar Unterhöhnung verteidigt.

In den ältesten strafrechtlichen Bestimmungen des Markgraftum Oberlausitz, welche die Fischerei betreffen, so die „Landesordnung vom 20.11.1551“ und die „Erneuerte Landesordnung vom 06.05.1597“ werden die Untertanen ausdrücklich von der Fischerei ausgenommen. Dazu heißt es 1551: *„Hierneben soll allen Untersassen und anderen ledigen Personen, alles Weidewerck und Fischeryen, wie das Nahmen haben mag, zu pflegen und zu treiben, zu iederzeit gänzlich verboten seyn,...“*, und 1597 liest sich dieses dann so: *„Daneben sollen die Unterthanen, Haußgenossen, und alle ledige Personen, Weydewerck, wie das Nahmen haben mag, und Fischereyen zu keiner Zeit nicht üben noch pflegen,...“*.

Die Rechte und Privilegien, die sich die Grundbesitzer zumeist in Lehensbriefen immer wieder bestätigen ließen, enthielten in teilweise langen Aufzählungen auch immer wieder die Fischereigerechtigkeit. In einer Urkunde vom 6. Dezember 1565 über die Ausreichung eines Leibgedinges an die Witwe des Valten von Gersdorff zu Hennersdorf besteht dieses aus *„Guth Hennersdorf im Zittauschen Weichbilde gelegen, sambt dem Rittersiz Forberger, Eckern, Wiesen, Wiesenflecken, der Volgen, Leuten, Zinsen, Diensten, Ober und Niedergerichten, Knegten, Feldern, Wäldern, Püschén, Jagten, Teichen, Teichstetten, Mühlen, Mühlstetten, Wasser, Wasserläufften, Fischen, Fischereyen,...,allen andern Herligkaitten, freihaitten.“* Im Urbar von 1587 werden genannt: *„Dje Herligkeiten Als Ober und Nieder Gerichte, ein Stallich Kirchlehen, die felligkeit an Lehen Hasenn und Föchsse iagt, Fischerey so weit sich die selbige erstreckt und Donen vogelfang...“*.

In den „Rügen der Herrschafft zu Groß-Hennersdorff unterm Königsholtze“ von 1718 wird über die Fischereigerechtigkeit unter Punkt 5 folgendes ausgeführt (in Klammern die Randbemerkungen zu den Rügen von 1676): *„Ferner hat sie freye Fischereyen in Fließen, Bächen u. Teichen, in Hennersdorf, Euldörffel und Heuscheune.(ao.1676 fol.12 war auch die Heuscheune dabey nicht aufgeführt)“*. Diese Rügen waren die Grundlage der Ortsgesetze. Fischereilichen Bezug haben dabei auch die folgenden Paragraphen der „Obrigkeitliche Gesetze Gebothe und Verbothe der Henriette Sophie von Gersdorf vom 8. Sept. 1739“:

25. *Niemand soll fischen in der Herrschafft Fließen und Fischereyen noch die Bach verschützen oder darinnen waschen, oder gar Fischhälter oder Kästen darinnen halten, Wer darüber befunden wird, soll nach Erkenntniß der Herrschafft gestrafft werden. Niemand soll die Hütten von den Teichen reißen, bey ernster Straffe der Herrschafft.*

26. *Niemand soll keine wilden Gänse oder Endten Eyer ausnehmen, bey Buße 1 Schock.*

28. *Ohne Vorwissen der Herrschafft soll zu Herbst Zeiten niemand Hannff noch Flachs in der Bach rösten, damit der Herrschafft an den Fischen in Hältern und Fließen nicht Schaden geschehe, bey Buße eines weißen Schocks.*

34. *Auch ist der Herrschafft ernster Befehl, daß kein Unterthan soll einige Endten halten, bey Verlust derselben.*

Wie hart die Bestimmungen waren, kann man daraus ersehen, daß selbst die Entenhaltung verboten war, da die Enten möglicherweise die Fischbrut in den Bächen geschädigt hätten. Auch die Unterhaltung der Teiche, Gräben und Zuleiter erforderte regelmäßige Wartung, und so verpflichtete man kurzerhand die bäuerlichen Untertanen, über deren Flächen Teichzuleiter liefen, diese instand zu halten. In den Rügen von 1718 heißt es unter §13: *„Die Bauern Cristoph Haschke, Peter Martsching, Hans Schöne, Christoph Schöne, Bernhardt Teutsch, Christian Menzel, Christian Schöne, Johann Dutschke, und nachfolgende Besitzer dieser Güther sind schuldig, die Graben, so durch ihre Aecker, Felder und Wiesen auf Leibners-Teich, an den obere Brunnen zugehen, jährlich zu räumen u. in ihren Stande zu erhalten bei Straffe 1 Reichs-*

thaler.(ao 1676 hatten die damaligen Besitzer eben diesen Text)“ Und weiter unter §14 Punkt 5: „Alle Graben so durchs Dorff oder Gemeine ausgehen, sind die Unterthanen schuldig zu halten u. zu heben (1676 eben diesen Text).“ Punkt 6: „Die Unterthanen im Niederdorf sind schuldig den Graben der am Fluth-Graben von langen Teich an durchs Niederdorff gehet jährl. zu räumen, und in guten Stande zu erhalten bei Straffe 1 Rthl.“

Aber auch zu vielen anderen Arbeiten wurden die Bauern gezwungen. Von den 265 halbtägigen Frontagen mit dem Gespann, die die Bauern zu leisten hatten, waren 10 Teichstrefuhren zu leisten. Jeder Bauer mußte nach Anzahl seiner Pferde laden und pro Tag drei Fuhren aus den Teichen fahren. Dabei mußten die Bauern je eine zusätzliche Person zum Auf- und Abladen mitbringen. Zweispänner hatten dabei mindestens 10 Zentner zu laden (NITZSCHE 1902).

Bei der Durchsetzung der herrschaftlichen Privilegien zeigten sich die adeligen Besitzer von Hennersdorf nicht zimperlich. Abraham FRENZEL berichtet uns davon in seiner Historia Lusatie Superioris Naturalis (Naturgeschichte der Oberlausitz, um 1703): „Anno 1662 den 9. Augusti ward zu Hennersdorf bey Bernstädtel ein Dieb im Wasser übern Fischen erschossen da solch Fischen ihme des Sonntags vorhin von der Kanzel bey Leibes Straffe verbothen worden.“

Auch anderenorts ging man unerbittlich gegen Fischdiebe vor, wie beispielsweise in Lauban, wo am 11. Dezember 1630 der Stockmeister (Henker) einen Fischdieb an der „Stäupen Säule aufgehenkt“ hat (FRENZEL 1703). Die Todesstrafe mag nicht die Regel gewesen sein, jedoch war die Verfolgung von Verstößen gegen die Fischereigerechtigkeiten überall in der Oberlausitz hart und unerbittlich. Die Verfolgung von „Gesetzesbrechern“ war schon 1597 in der „Erneuerten Landesordnung“ geregelt worden: „Welcher auch einen frembden Weydmann, Fischer oder Schützen auf den seinen antrifft, und denselben erwischen und verhaften kan, soll ihm dasselbe frey stehen.“

Die Stadt Görlitz drohte 1723 für Übertretungen der Fischereibestimmungen eine Strafe von 5 Reichstalern, schwere Gefängnishaft, oder Anschließung an die Gerichtssäulen und Halseisen an.

Nicht zuletzt wurden zur Durchsetzung der herrschaftlichen Ansprüche auch die auf dem Rittergut angestellten Personen mit einem Eid dazu verpflichtet (siehe Anhang). Diese Eide beinhalteten in Großhennersdorf für Förster und Teichwarter unter anderen Pflichten die ausdrückliche Ermahnung zum Schutz der Fische vor Dieberei.

Wirtschaftsweise

Schon die älteste Nachricht über den Fischbesatz der Teiche, das schon erwähnte Urbar von 1587, wirft ein erstes Licht auf die Wirtschaftsweise der Teichfischerei. Da uns diese Teichaufstellung zugleich die Besatzzahlen nennt (Abb. 2), können wir mit den anderen Informationen folgendes Bild zeichnen. Die Teiche wurden gezielt besetzt, da man die Fische abzählte und in Relation zur Größe der Teiche brachte. Daß dabei die Fische jahrgangsweise oder zumindest größenmäßig getrennt wurden, versteht sich von selbst. Zwar beschrieb der Fürstbischof von Olmütz in Mähren, Janus Dubrav bzw. Johannes Dubravius (1486-1553) als Erster die Jahrgangstrennung der Karpfen, doch ist er keinesfalls deren Erfinder, sondern vielmehr nur der Erstbeschreiber dieses Verfahrens. DUBRAVIUS (1547) teilte die Teiche in drei Klassen ein: „Es genügt, unsere Teiche in drei Klassen zu teilen. Die erste sei diejenige, worin wir den jüngsten Samen des Karpfen aufziehen; sie verlangt die kleinsten Teile wegen der geringen Größe der Jungfischchen. In den größeren Teich, den der zweiten Klasse, müssen die Karpfen des Vorjahres gebracht werden; in den dritten, den größten, sind die zur Mast bestimmten Fische zu setzen, in genau nach dem Maße des Teiches beschränkter Zahl. In das kleinste Teichlein aber schließen wir die Muttertiere ein, und zwar nicht mehr als 3, manchmal 9 bis 15.“

Wir dürfen sicher sein, daß weit vor Dubravius bereits im 14. Jh. in Süddeutschland eine jahrgangsmäßige Trennung der Fische erfolgte, wie aus einer Urkunde des Klosters Heilsbronn von 1341 hervorgeht, als man verschiedene Mengen Setzlinge zugekauft hatte (HOFMANN 1935). Auch aus der näheren Umgebung der Oberlausitz ist der Besatz mit gleichen Karpfenjahrgängen bekannt. HÄRTWIG (1917) erwähnt mehrere Teiche bei Stolpen und Bischofswerda, die 1510 zur Aufzucht der verschiedenen Jahrgänge dienten, und die bewußt mit einjährigen Karpfen besetzt wurden, weil die Teiche hechtfrei waren. In die Teiche, die nicht völlig von Hechten frei zu

bringen waren, mußte man stets großen „Samen“ setzen, denen die Hechte nichts mehr anhaben konnten. Auch Streichteiche zur Vermehrung werden erwähnt.

Man kann also davon ausgehen, daß mit der Anlage der ersten Teichwirtschaften in der Oberlausitz auch die erforderlichen Methoden bekannt waren, da es die Karpfenzucht in Süddeutschland und Böhmen ja schon zu einer gewissen Reife gebracht hatte. Ob dabei Dubravius' „Buch von den Teichen und den Fischen, welche in denselben gezüchtet werden“ hier bekannt war, sei dahingestellt, ebensowenig ist anzunehmen, daß der relativ ungebildete Landadel das lateinisch verfaßte Werk lesen konnte.

Nachdem also anderswo die Karpfenteichwirtschaft eine überaus große Wirtschaftlichkeit erreicht hatte, gingen auch hier die Grundherrschaften an die Anlage von Teichen, um aus zumeist schlechten Böden eine hohe Rendite zu holen. Wo aber das Gelände den Bau von Teichen ermöglichte, wurden auch gute Ackerflächen zu Teichen verwandelt, wie eben in Großhennersdorf. Die Kultivierung bislang nicht nutzbarer Flächen, wie sie staunasse Geländesenken darstellen, und die Aussicht auf eine wesentlich höhere Grundrente führten zu einem wahren Teichbaufieber, so daß man dagegen einschreiten mußte, wie GOTTFRIED JAKOB WAGNER (1730, zitiert in KOCH 1925) berichtet: „*Kayser Rudolphus II (1576-1612) auf dem Reichstag verboten, weilens des Anbauens der Teiche kein Ende gewesen, daß ohne öffentliche Auhorität des Landes deren nicht mehr sollten angelegt werden.*“

Neben ihrer fischereilichen Nutzung wurden die meisten Teiche gleichfalls auch zum Getreideanbau gebraucht, wie das Urbar von 1587 vermerkt (*So wol die Teiche fast aller besehet. Welche guette getreide tzu bringen pflagen.*). Diese Teichwechselwirtschaft, bei der die Teiche längere Zeit, meist zwei Jahre, trockenlagen und hauptsächlich mit Hafer bestellt wurden, war auch aus anderen Teichwirtschaften der Oberlausitz bekannt und wurde bis in das vorige Jahrhundert praktiziert (NEU 1859, SCHMIDT 1985). Auch in den anderen Teichgebieten Mitteleuropas war diese Art der Sömmerung geläufig (KRÜNITZ 1778, STANJECK 1994).

Eine Sömmerung erfolgte aus den verschiedensten Gründen, einesteils weil man auf zusätzliches Getreide angewiesen war, andererseits aber auch, weil man die Teichflächen als Hutung oder zur Graswirtschaft brauchte. Auch kann Wassermangel zu einem teilweisen „Trockenliegenlassen“ von Teichen geführt haben, was gleichzeitig zur Zurückdrängung unerwünschter Wasserpflanzen führte. Das Bésäen mit Getreide wurde aber auch kritisch gesehen, wie uns JOHANN GEORG KRÜNITZ (1778) berichtet: „*daß bey der Teichbesäiung kaum ein Drittel von dem Nutzen, welche die Fischerey abwirft, heraus komme; ja, daß auch von diesem geringen Ertrage nicht allein nichts übrig bleibe, sondern man überdem noch Schaden und Einbuße dabey zu gewarten habe, indem durch die Bepflüging des Teiches die Gräben und Stiche plantiert, die während der Ackerwirthschaft trocken gewordenen Dämme aber, theils von den Mäusen und Maulwürfen durchbohret, theils vom Vieh eingetreten, und von den Getreidewägen zu Schanden gefahren würden; welches alles denn hernach, wenn der Teich wieder zur Fischerey gebraucht werden wollte, mit großen und schweren Kosten repariert und wieder in tüchtigem Stande hergestellt werden müßte, zu geschweigen, daß die Teiche durch die vieljährige Ackerbestellung ausgesogen würden, mithin die Fische auch wenig Nahrung finden könnten, und also auch aus der künftigen Fischerey schlechter Vortheil zu erwarten wäre.*“

Zur Betreuung der Teiche wurde in Großhennersdorf ein Teichwärter angestellt, dessen Aufgabe der ordnungsgemäße Betrieb der Teichwirtschaft war. Teichwärter „*wird bey ansehnlichen Landgütern, wo grosse und viele Teiche vorhanden, eine dazu gesetzte und verpflichtete Person genemmer*“ (ZEDLER 1744). Auch dies bestätigt nochmals die große Rolle, die der Fischerei in Großhennersdorf zukam. Die Verpflichtung zu diesem Dienst wurde mit einem Eid bekräftigt (siehe Anhang). Teichwärter für Großhennersdorf werden erstmals in der Instruktion an den Verwalter Christian Rauchfuß vom 30. Juni 1688 genannt, doch dürften sie von Anfang an im Amt gewesen sein.

Für das Gut Großhennersdorf existiert ein Wirtschaftsreglement vom 1. September 1754 (Instruktion 1754), in der auch Anleitungen für die Fischerei enthalten sind (Wortlaut im Anhang). Danach sind die erwähnten 13 Teiche in 3 Gruppen eingeteilt, einen Streichteich, 5 Streckteiche und 7 Setzteiche. Als Streichteich diente der Schäferteich (früher Hanteich) mit rund 1 ha Fläche (Abb. 5).

Er wurde mit 6-8 Paar Streichkarpfen besetzt. Das Geschlechterverhältnis betrug 1:1. Heutigentags werden auf einen Rogner zwei Milchner gesetzt. Die Laichfische wurden von den

Speisekarpfen ausgesucht, wobei bestimmte äußere Merkmale, wie kleine Köpfe und breite Körperform, die Auswahl (Körung) bestimmten. Die Hälfte des Laicherstammes wurde alljährlich neu rekrutiert und die ältere Hälfte gemerzt. „*Sie sollen nicht länger, als 2 Jahre zum Streichen gehalten werden, und zwar alle Jahr die eine Helffte alter, und die andere neuer, da dann die übrigen alten ausgemerzt werden*“. Die Fische waren somit 5- und 6-sömmrig. Aus den Wirtschaftsbüchern können wir die Stückmasse dieser ausgesonderten Laichfische berechnen, da sehr genau Buch geführt wurde. So wurden im Herbst 1754 3 Strichkarpfen mit 25½ Pfund zu einem Preis von 1 Thl., 7 Groschen und 10½ Pfennigen an die Herrschaft veräußert. Die Durchschnittsstückmasse eines Laichkarpfen betrug somit 3971 g oder rund 4 kg. Damit müssen die damaligen Laichkarpfen im Vergleich zu heute eher als Leichtgewichte bezeichnet werden und in Bezug auf ihr Alter als Nachwuchslaicher.

Mitte Mai wurden bei entsprechender Witterung die Streichkarpfen ausgesetzt. Der Teich erhielt vorher seine Pflege: „*Der Streich-Teich wird alle Jahre aufgeakert; wodurch die Karpffen desto besser streichen und der Strich auch besser abwächst.*“. Ob auch eine Grünsaat erfolgte, läßt sich nicht mehr feststellen, doch war diese durchaus bekannt (KRÜNITZ 1778): „*Es gibt noch eine andere Art der Teichbesäung, die aber bloß die Verbesserung des Teiches und das mehrere Wachstum der Fische, keineswegs aber einen Nutzen von den zu bauenden Feldfrüchten, zur Absicht hat. Man läßt nämlich nach der Herbstfischerey den Teich den Winter über trocken liegen, pflüget den auf den Seiten befindlichen trocknen Boden im Frühjahr um, und besäet denselben mit Erbsen oder Haber. Wenn diese Früchte in dem besten Wachstum, in der Blüthe recht fett und gelb stehen, spannet man zu Anfange des Julius den Teich wieder mit Wasser an, und besetzt ihn mit einer gehörigen Quantität Fische, da denn diese von den nach und nach in Fäulung gehenden Früchten eine vortreffliche Nahrung haben, Der Stich, das Gerinne, der Grundzapfen und die Dämme bleiben in Ordnung, und es wird nur drey Monathe in Ansehung des Besetzens eingehalten. Diese Art der Teichbesäung wird von allen Wirtschaftsverständigen gebilliget.*“

Ende September um „*Michaëlio*“ (29. September) wurde der Streichteich gefischt und der Strich (1-sömmrige Fische bzw. K₁) sowie die Streichkarpfen in einen Winterteich gebracht.



Abb. 5 Teichdamm des ehemaligen Schäfersteiches (Hanteich)

Im darauffolgenden Frühjahr trennte man bei der Abfischung Laichkarpfen von den Einsömmrigen und besetzte „im zunehmenden Mond“ die Streckteiche. Diese wurden laut Anweisung mit insgesamt 80 Schock (4800 St.) einsömmrigen Strich besetzt. Es müssen aber auch mehr besetzt worden sein, denn 1754 wurden bei der Abfischung 103 Schock 2-sömmriger Strich (6180 St.) in die Hälter eingewintert. Die Verluste der K_1 von der Herbstabfischung bis zur Herbstabfischung der K_2 im folgenden Jahr betragen einschließlich der Winterverluste für 6 auswertbare Produktionszyklen zwischen 1763 und 1774 rund 28 %. Das ist aus jetziger Sicht ein durchaus gutes Ergebnis, da man gegenwärtig für diese Phase rund 50 % Verluste einkalkulieren muß, allerdings bei wesentlich höherem Besatz.

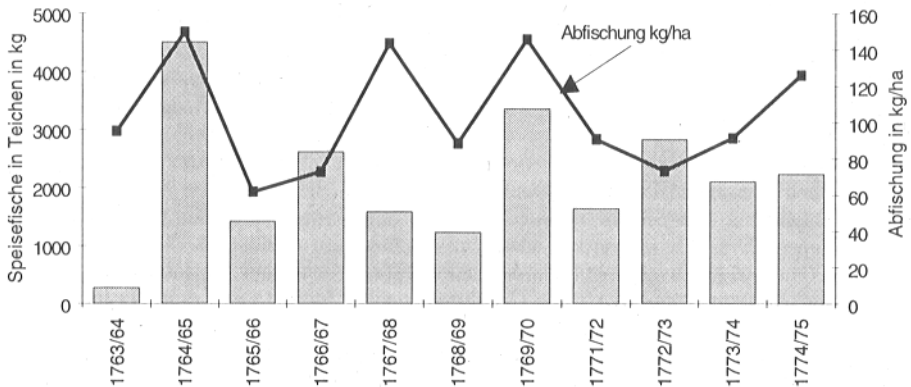


Abb. 6 Entwicklung der Speisefischproduktion zwischen 1763-1774

Tab. 2 Darstellung wichtiger Kennziffern der Speisefischproduktion

Jahr	Schock	Stück	Stückz.	Ctr.	Pfund	kg	x in g	Hechte, Barsche u. Weißfische kg	ha-Fläche der Abwachsteiche	Abfischung kg/ha
1763/64	6		360	5	9	261	726	11	3,18	95
1764/65	71		4260	83	55	4296	1008	206	33,44	150
1765/66	23	45	1425	24	69	1267	889	155	25,62	62
1766/67	42	40	2560	44	83	2303	899	319	39,99	73
1767/68	27		1620	29	28	1505	929	85	12,30	144
1768/69	20	30	1230	23		1183	962	48	15,47	88
1769/70	52		3120	62	83	3229	1035	131	25,62	146
1771/72	30	8	1808	29	98,5	1538	851	105	20,11	91
1772/73	57	10	3430	52	61	2704	788	130	42,90	73
1773/74	28	43	1723	40	77	2094	1215	15	25,62	91
1774/75	34	29	2069	40	71	2091	1011	145	19,71	126
Jahres- mittel			2145,9			2043	952	123	22,20	108

Umrechnung nach VERDENHALVEN (1993) | Zentner = 110 Pfund, 1 Pfund = 467,214 g,
 die Fläche der Abwachsteiche wurde wegen des Dammanteils nur mit 90 % der Gesamtangabe berechnet

Anders als der Streichteich und die Streckteiche, die ausschließlich der Fischerei dienten und auch alljährlich angestaut waren und teilweise auch als Winterteiche dienten, wurden die „satzbaren Teiche oder Setz-Teiche“ einer zweifachen Bewirtschaftung unterzogen. Dazu wurden diese Abwachsteiche in vier Gruppen eingeteilt (siehe Anhang). Jede Gruppe bildete

zugleich eine räumliche Einheit. Die Flächen der einzelnen Gruppen lagen zwischen 6,45 ha und 25,62 ha, so daß man mit ständigem Auf und Ab in der Produktion rechnen mußte (Abb. 6).

Allerdings war das Wirtschaftsreglement nicht allzu starr und man fischte entsprechend den Bedingungen. Das bedeutet, daß Speisefischeiteiche mitunter auch schon nach nur einem Jahr gefischt wurden. Dies geschah zumeist, wenn die heranwachsenden Speisekarpfen nach nur einem Sommer schon rund 900 g Stückmasse hatten, wie z.B. beim Großen Teich 1764 und auch 1765. In den Jahren von 1763 bis 1774 betrug die durchschnittliche Stückmasse der Speisekarpfen rund 950 g (Tab. 2).

Man war bei der Bewirtschaftung überhaupt recht flexibel. 1772 wurden von den geernteten Speisekarpfen 10 Schock (600 Stück) mit 20 Schock (1200 Stück) 2-sömmrigen in den Großen Teich gesetzt. Satzfishmangel kann nicht die Ursache gewesen sein, denn 540 Stück Satzkarpen wurden auch verkauft. Vielmehr ist zu vermuten, daß man die kleinsten Speisefische aussortierte und nochmals besetzte. Nach nur einem Jahr wurden von den besetzten 1800 Karpfen 1591 Stück abgefischt, was etwa 11,5 % Verlusten entspricht. Die Stückmasse war mit 1215 g wegen dieses Besatzes auch relativ hoch. 1751 wurden die Speisekarpfen wie folgt eingeteilt: *Große Karpffen* (4-sömmrig), *Mittel Karpffen* (von den 3-sömmrigen ausgelesen) und *Kleine Karpffen* (3-sömmrige). Leider sind in den Wirtschaftsrechnungen keine Gewichtsangaben zum „Strich“ und zum „Samen“ enthalten. Eine Einschätzung der Wachstumsleistung der einzelnen Jahrgänge ist daher nicht möglich.

Die Abfischung der Teiche wurde wie von alters her nach der gleichen Methode vorgenommen. Die Fische wurden aus dem abgelassenen Teich mit Netzen (Wade) und Keschern (Hamen) herausgefangen. Dazu mußte der Teich behutsam abgelassen werden, „*damit der Speisefisch nicht in den Grase und Geruhricht stecken bleibet*“, wie es in der Instruktion an den Verwalter Christian Rauchfuß vom 30. Juni 1688 heißt. Das Ablassen bei den Großenndorfer Teichen dauerte bis zu 6 Wochen. Stand der Teich kurz vor der Abfischung, mußten Nachtwachen eingerichtet werden, da man Diebstahl und Unterschlagung (Unterschleiff) verhindern wollte. Der Teichwärter hatte dafür Sorge zu tragen, daß die benötigten Gerätschaften, wie Zählisch, Kühlfässer und Fischkörbe bereitstanden. Die Fische wurden gleich bei der Abfischung sortiert in große und kleine Karpfen, Hechte, Barsche und Speisefische (Weißfische, v. a. Plötzen). Dabei wurden die Fische gezählt und gewogen. „*So dann die Fischung angetreten wird, sollen nicht allein die Schock an Karpffen und Hechten genau gezehlet, sondern auch auf den Tamme abgewogen werden, und dann die Schock und Centner zugleich notiret, und verrechnet werden. Die Speisefische werden dann in Zubern gemeßen, und Verrechnet, mit denen Teich und FelderWärtern müßen über die in Teichen stehenden und hernach in die Helder kommende Fische richtige Körbstöcke gehalten werden, wornach die Rechnung zu examinieren.*“ (Instruktion 1688). 1754 wurde auf die Fässer Anzahl und Sorte mit Kreide notiert, dabei hatten die Bauern oder Knechte die Fische selbst in das Faß zu zählen. Bei der Ablieferung im Hälter hatte er einen Zettel (den Lieferschein) dem Hältermeister zu geben. Diesem wurden vom Verwalter die Zettel oder Kerbhölzer eingesammelt (collationiret).

Interessant ist auch folgender Rat im Wirtschaftsreglement von 1754. Wenn Personalangel herrschte, durften die Karpfen aus den naheliegenden Teichen zum Hälter auch trocken transportiert werden. Allerdings durfte das nicht mit den empfindlichen Weißfischen (Speisefischen) geschehen, die auch nicht allzulange in den Fässern gelassen werden durften.

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß die Schleie als bekannter und beliebter Speisefisch und zugleich typischer Nebenfisch der Karpfenteiche in Großenndorf keine Erwähnung findet. Erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts fand sie hier Eingang als Objekt der Teichwirtschaft.

Eine Sitte, die auch heute noch Tradition ist, läßt sich in den Wirtschaftsbüchern, wo jeder Fisch penibel registriert wurde, nachweisen. So erhielten die Fischer nach der Abfischung einen Karpfen geschenkt („*geschenkt und hier abgegeben an die Fischer*“). Dies war landläufige Praxis und läßt sich auch für das Gebiet Baruth nachweisen (SCHMIDT 1988).

Außerhalb der Abfischzeiten im Frühjahr und im Herbst oblag dem Teichwärter, wie es der Name schon sagt, die Wartung der Teiche. Er mußte ständig die Ab- und Zuläufe kontrollieren, die Dämme und Umgehungsgräben (Abschlags-Gräben) in gutem Zustand halten, um Schaden an Fischen und Anlagen zu vermeiden. Im Winter war er dafür verantwortlich, daß die Fische nicht im Teich ersticken konnten. Wenn Eis das Wasser bedeckte, so mußte er dieses notfalls aufhacken (Wuhnen schlagen) und Frischwasser geben.

Der Teichwärter übte für die Herrschaft auch noch die Fischerei in den Bächen und Gräben aus. Über diese „Wilde Fischerei“ wird in einem Urbarium von 1673 geschrieben: „Ist allhier die dorff bach undt die Erlingsbach nebst anderen Wässern undt Gräben umb die Teiche Worinnen allerhandt fische außer Lax und Ohl gefangen werden, nebst Grebsen die fühlle. Die Eulen oder alte Bach darinnen Forellen und andere Fisch und Kräbße zur genüge zu bekommen sind“.

Es ist ganz erstaunlich, was in den Bächen gefangen wurde (Tab. 3). Die teilweise recht hohe Menge an Hechten geht ebenso wie die an Barschen auf die Rolle der Teiche als „Jungfischlieferanten“ zurück. Das wird auch in den geringen Stückmassen der Hechte deutlich, die zwischen rund 150 g und 550 g schwankten. Die gefangenen Forellen waren meist nur um 100 g schwer. Hier ist zu vermuten, daß der Fang nicht allzu scharf erfolgte, was durch die relativ geringen Stückzahlen bestätigt würde. Ein völlig anderes Bild zeigt dagegen der Krebsfang. Es ist heutigentages fast unvorstellbar, daß in den Bächen eines Dorfes pro Jahr bis 1740 Stück gefangen wurden. Heute muß der Edelkrebs, um den es sich da handelte, als verschollen gelten, obwohl bis in die siebziger Jahre dieses Jahrhunderts im Einzugsgebiet Exemplare nachgewiesen wurden.

Diese Wirtschaftsweise wurde bei der Fischerei in Großhennersdorf annähernd bis Anfang des 20. Jahrhunderts beibehalten. Eine Übernahme der gegen Ende des letzten Jahrhunderts sich durchsetzenden neuen und modernen Wirtschaftsformen geschah bestenfalls noch in Ansätzen. Die Teichwirtschaft verkam immer mehr und wurde letzten Endes aufgegeben.

Tab. 3 Fangergebnisse an Fischen und Krebsen in den Bächen

Zeitraum	Forellen		Hechte		Barsche		Speisefische kg	Krebse Stück
	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg		
1763/64		2,3		3,3				270
1764/65	30	3,3	7	1,4	27	11,7		135
1765/66	12	2,3	65	34,8			3	1325
1766/67	63	6,1	48	9,1	12	3,7		630
1767/68	34	4	16	2,3	68	14,3		1740
1768/69	24	2,8			19	3,3		240
1769/70		5,6						585
1771/72	15	2,8					5,6	625
1772/73				3,7			18,7	890
1773/74		1,9		28,5				960
1774/75							18,7	795

Erträge und Stellung innerhalb des Rittergutes

Die Einkünfte eines Rittergutes flossen deren Besitzern aus mehreren Quellen unterschiedlich stark zu. Neben der eigentlichen bäuerlichen Feld- und Viehwirtschaft versuchten sich die Guts herrschaften auch andere Einnahmemöglichkeiten zu erschließen, um gegen ihren städtischen Konkurrenten, das Bürgertum, bestehen zu können. Solche Geldquellen auf dem Lande waren die Zinseinkünfte, Ziegeleien und vor allem auch Brauereien und Brennereien, die teilweise beträchtliche Anteile an den Gesamteinkünften inne hatten.

Als ein Nebenzweig der Landwirtschaft gilt auch die Teichwirtschaft. Im Norden der Oberlausitz steigerte sie die Grundrente der armen Böden, die anderweitig kaum nutzbar waren, beträchtlich. Im 16. Jahrhundert, in das wir die Anfänge Oberlausitzer Teichgründungen legen können, hatten Karpfen und andere Fische einen 5 mal so hohen Preis wie Rind oder Schwein.

Leider liegen für die Anfangsjahre der Großhennersdorfer Teiche keine Wirtschaftsrechnungen für den Gutsbetrieb vor. Ab etwa 1750 lassen sich nahezu lückenlose Unterlagen über den Gutsbetrieb finden.

In den recht sorgsam geführten Büchern sind im Prinzip sämtliche Ausgaben und Einnahmen enthalten. Allerdings sind die Rechnungen nicht nach unseren heutigen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt worden, so daß die „Personalkosten“ teilweise in einer gemeinsamen Rubrik erschienen bzw. Kosten anderswo abgerechnet wurden und somit nicht in die Ertragsrechnung eingehen konnten. Als Wirtschaftszweig für sich gesehen, zeichnet sich die „Teichfischerei“ durch eine äußerst hohe Rentabilität aus. Selbst in den Jahren des Niederganges erreichte sie Werte, von denen heute die Fischer träumen. Einen Überblick gibt Tabelle 4.

Ähnlich der Produktionshöhe bei Speisekarpfen war der Gewinnanteil, den die Fischerei am Gesamtgewinn des Gutes brachte, einem Auf und Ab unterworfen. Grund war die Teichwechselwirtschaft und die daraus resultierenden, in ihrer Größe unterschiedlichen Teichflächen, die pro Jahr abgefishet werden konnten. Der mittlere fischereiliche Gewinnanteil lag etwas über 10 % des Gesamtgewinns. Bei einem etwa gleich großen Anteil der Teiche an der Rittergutsfläche erscheint dies als durchschnittlicher, der Fläche angepaßter Gewinn. Die anderen Zweige der Landwirtschaft, wie Ackerbau und Viehhaltung schnitten allerdings in dieser Beziehung schlechter ab. Große Gewinnanteile brachten Brauerei und Brennerei.

Tab. 4 Einnahmen und Ausgaben von 1763/64 bis 1774/75

Jahr	Fischerei									Gewinn in %
	Einnahmen			Ausgaben			Ertrag			
	Thl	Gr	Pf	Thl	Gr	Pf	Thl	Gr	Pf	
1763/64	66	23	10	0	21	8	66	2	2	98,52
1764/65	702	21	3	25	15	8	677	5	3	96,35
1765/66	246	4	0	1	20	6	244	7	6	99,12
1766/67	405	8	6	2	19	0	402	13	6	99,19
1767/68	242	13	6	1	15	4	240	22	2	99,03
1768/69	182	15	0	1	11	8	181	3	4	99,28
1769/70	525	0	6	1	3	0	523	21	6	99,72
1771/72	240	6	1	1	9	0	238	21	1	99,45
1772/73	256	1	5	0	21	8	255	3	9	99,64
1773/74	266	22	10	0	13	4	266	9	6	99,98
1774/75	272	13	6	1	7	0	271	6	6	99,75
Mittel	309	18	5	3	14	6	306	4	0	98,84

Jahr	gesamtes Rittergut									Fischerei Anteil in %
	Einnahmen			Ausgaben			Ertrag			
	Thl	Gr	Pf	Thl	Gr	Pf	Thl	Gr	Pf	
1763/64	15957	6	½	13075	14	8½	2881	15	4	2,29
1764/65	16133	13	10	12576	3	0	3557	10	11	19,04
1765/66	16401	19	5	13942	19	5	2458	19	5	9,94
1766/67	14761	16	2½	12454	7	3½	2307	8	11	17,45
1767/68	15151	10	9	12798	13	½	2352	21	8½	10,24
1768/69	14520	17	4½	12014	5	4½	2506	12	0	7,23
1769/70	14958	5	9½	12129	10	2	2828	19	7½	18,52
1771/72	13264	7	6¼	9704	4	8	3560	2	10	6,71
1772/73	13661	0	2½	10002	7	4	3658	16	11	6,97
1773/74	12612	10	½	9074	10	½	3538	0	0	7,53
1774/75	14508	18	10	11546	10	4	1962	8	6	9,16
Mittel	14721	0	1	11756	5	3	2964	18	11	10,33

Auffällig sind die überaus hohen Renditen, welche die Fischerei selbst erreichte. Das Mittel der angeführten Jahre liegt hier bei unglaublichen 98,84 %. Auch SCHMIDT (1988) ermittelte für Teichwirtschaften im Raum Baruth um 1826 Geldausgaben von nur 1,5 % der Einnahmen. Dazu muß aber unbedingt folgendes gesagt werden. Eine Kostenträgerrechnung zur Rentabilitätsbewertung nach heutigen Maßstäben läßt sich mit den vorhandenen Zahlen nicht vollständig durchführen, da in den Ausgaben nur die rein fischereilichen Kosten aufgeführt sind. Die Lohnkosten für den Teichwärter, die zwischen 8 und 10 Talern pro Jahr lagen, fehlen ebenso wie die Arbeitsleistungen der zu Hofdiensten verpflichteten Untertanen. Auch Fuhrleistungen wurden nicht oder nur ausnahmsweise auf die Fischerei abgerechnet. Überhaupt nicht enthalten sind die „indirekt zurechenbaren Kosten“ für Verwaltung und die Schuldendienste und Abgaben (Beschwerden) des Rittergutes. Andererseits sind auch die durch den Getreideanbau auf Teichflächen erzielten Einnahmen nicht enthalten.

Als Ausgaben tauchen folgende Positionen in den besprochenen Jahren auf. Für den Krebsfang, den der Teichwärter ausführte, wurden 8 Pfennige für 1 Schock (60 St.) gezahlt. 1768/69, wo nur 4 Schock gefangen wurden, entlohnte man pro Schock mit 12 Pfennigen (=1 Groschen). Auch der Förster fing zuweilen Krebse, die er der Herrschaft abliefern mußte. Im Gegensatz zum Teichwärter erhielt er statt 8 Pfennigen 12 Pfennige. Regelmäßig erscheint auch der Sohn des Teichwärters in der Ausgabenliste. Er bekam zumeist 16 Groschen pro Jahr („*an Hillers Sohn welcher jährlich bei den Fischen hilfft*“). Teichwärter Hilles Sohn wurde auch noch für das Anfertigen von Brettern für den Langen und Ludwig Teich bezahlt (12 Gr.), oder für den Transport von Fischen nach Zittau (4 Gr.). Der Transport von Fischen in die Teiche wurde nur 1765/66 mit 4 Groschen den Ausgaben in Rechnung gestellt. Als ständige Ausgaben sind Kosten für Fischhamen (Kescher) enthalten. Diese kosteten zwischen 8 und 20 Groschen, gewöhnlich 16 Groschen. Da ähnlich wie heute die Fertigkeiten der Teichfischer im Netzbau oft nur mangelhaft waren, mußten jährlich Hamen gekauft bzw. repariert werden („*Vor den Fischhamen zu flicken*“ oder „*zu Reparim*“). Ein großes Netz zur Teichfischerei, eine Wade, wird in den Jahren zwischen 1763 und 1775 nur einmal zugekauft. Allerdings mußten 6 Taler und 17 Groschen dafür aufgewendet werden.

Eine äußerst kostenintensive Arbeit der Teichwirtschaft, die Entschlammung der Gräben im Teich, wird nur 1764/65 buchmäßig erfaßt. Für 200 Klafter (1 Klafter: 0,729 m³ oder als Längenmaß ca. 1,80 m) á 9 Pfennige betragen die Kosten 6 Taler und 6 Groschen. Für weitere 423 Klafter zu 6 Pfennigen schlugen 8 Taler, 19 Groschen und 6 Pfennige zu Buche. Die Grabenräumung im Teich dürfte damit für rund 450 m³ oder aber für etwa 1120 m berechnet worden sein. Als Ausgabe ohne Geldanrechnung können eventuell die Schenkungen von Fischen angesehen werden. Das war jedoch nur eine kleine Menge Fisch, welche nie über 40 Stück oder einem halben Zentner lag. Empfänger waren hauptsächlich die Helfer beim Fischen, manchmal der Pfarrer und nur einmal die Herrschaft, welche ihre Fische sonst bezahlte. Als nichterfaßte Ausgabe kann auch das Deputat an den Verwalter gelten. Er wurde mit einer großen Menge Naturalien des Gutes entlohnt. 1816 erhielt der Ökonomie-Verwalter Martin Sellung neben reichlich Getreide, 2 Schafen, 2 gemästeten Schweinen, 3 Kälbern, 10 Gänsen, 6 Enten, 6 Hühnern, 12 Tauben auch 1 Zentner Karpfen und 1/8 Zentner Weißfische. Andere Ausgaben oder „*Unkosten bey der Fischerey*“ sind nicht erfaßt. Satzfische sind demnach nicht zugekauft worden.

Die Einnahmen der Fischerei resultieren aus dem Verkauf der Fische und Krebse. Den Hauptanteil der Einnahmen stellten die Erlöse aus dem Karpfenverkauf dar. Verkauft wurden die Fische vor Ort und in die Nachbargemeinden. Fischlieferungen sind nach Neundorf, Herrnhut, Ruppersdorf, Oderwitz, Oberseifersdorf, Dittersbach und Zittau belegt. Es ist erstaunlich, daß die Herrschaft die Fische ebenfalls bezahlte. Hier können wir einen Einfluß der Brüderunität vermuten, die das Gut in der Hand der Tochter des Grafen von Zinsendorf, Henriette Benigna Justina Freifrau v. Watteville, praktisch besaß.

Die Preise lagen für Karpfen bei 8 Talern pro Zentner, aber auch bei 6 und 7 Talern. Das entsprach einem Pfundpreis von 16 bis 21 Pfennigen. Im Einzelverkauf gingen Karpfen gewöhnlich pro Pfund für 24 Pfennige (2 Groschen) oder 30 Pfennige über den Tisch. Laichkarpfen von etwa 4 kg kosteten pro Pfund nur 15 Pfennige, allerdings für die Herrschaft. Für Hechte waren pro Pfund meist 30 Pfennige zu zahlen. Die sogenannten Speisefische, worunter die Weißfische und andere Kleinfische aus Bächen zählten, waren für 16 bis 30

Pfennige zu haben. Spitzenreiter beim Preis war die Forelle, sie kostete das Pfund 36 bis 48 Pfennige. Für ein Schock Krebse, für deren Fang man 8 Pfennig Ausgabe hatte, erlöste man 36 Pfennige. Regelmäßig wurden auch Satzkarpfen verkauft. Diese wurden für 8 bis 16 Groschen, maximal 30 Groschen, pro Schock gehandelt.

Die Einnahmen und die nur geringen Ausgaben bedeuteten für die Fischerei eine hohe Rendite und für das Rittergut eine stabile kalkulierbare Geldquelle. Dies verdankte man aber auch der Tatsache, auf kostenlose Hofdienste der Untertanen zurückgreifen zu können. Im 19. Jahrhundert änderte sich diese Situation jedoch, und die Teichwirtschaft in Großhennersdorf erfuhr einen Niedergang.

Niedergang

Das 19. Jahrhundert brachte einen Bruch der bisherigen Verhältnisse auf dem Lande. Die Wirtschaftsweise der Rittergüter wurde durch eine Reihe von Neuerungen und Änderungen umgestaltet. Die Gutsbesitzer, die seit dem 16. Jahrhundert ihre Macht und Rechte beständig auf Kosten der Landbevölkerung ausgebaut hatten, bekamen langsam einen schärferen Wind im Gesicht zu spüren. Das am 17.03.1832 verabschiedete Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen führte zu einer allmählichen Befreiung von den Frohnarbeiten und Zwangsverpflichtungen. In Großhennersdorf war dieser Prozeß im wesentlichen 1842 abgeschlossen und damit „diese Stück mittelalterlicher Zeit zu Grabe geläutet“ worden, wie es NITZSCHE (1902) treffend feststellte. Die Grund- und Gutsherrschaften mußten für bislang kostenlose Dienste nun Lohn zahlen. Das belastete die Ausgaben und somit den Ertrag. Andererseits griff der Fortschritt der industriellen Revolution, durch einen Aufschwung in den Agrarwissenschaften (LIEBIG, THAER) auch auf die Landwirtschaft über. Die stark anwachsende Bevölkerung verlangte nach Nahrungsmitteln, was nicht ohne Auswirkungen auf den Preis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse blieb.

Innerhalb des Rittergutes Großhennersdorf kam es zu einer Gewinnverschiebung zuungunsten der Fischerei. Diese Entwicklung in einer Spanne von 30 Jahren wird in Abbildung 7 gezeigt. Dabei wurden 5-Jahreszeiträume gewählt, um die Entwicklung anschaulicher zu machen.

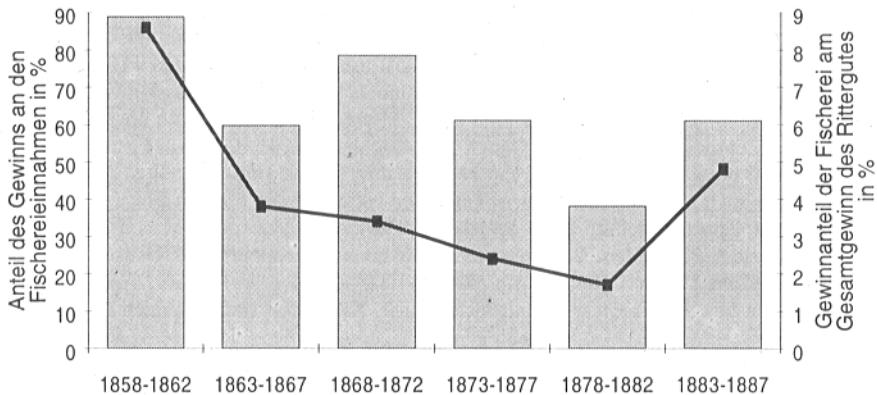


Abb. 7 Darstellung der Gewinnentwicklung

Die Gründe für diesen Bedeutungsverlust der Fischerei innerhalb des Rittergutes sind verschiedener Natur. Zum ersten sank die Rentabilität innerhalb der Fischerei. Gewinne von über 98%, wie noch vor hundert Jahren, waren nun nicht mehr denkbar, da die Ausgaben stark anwuchsen. Die Höhe der Speisekarpfenproduktion reichte zur Deckung des Bedarfes nicht aus. SCHMIDT (1988) belegt für 1820 Speisekarpfenlieferungen des Rittergutes Baruth nach Herrnhut. Wahrscheinlich ging die teichwirtschaftliche Nutzfläche schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. Um 1900 beklagte KRAMER (1913), der eine Beschreibung der Säugetiere und Vögel des Teichgebietes vornahm, dessen unaufhaltsame Verlandung. Dieser Flächenrückgang ist auch aus Tabelle 1 erkennbar.

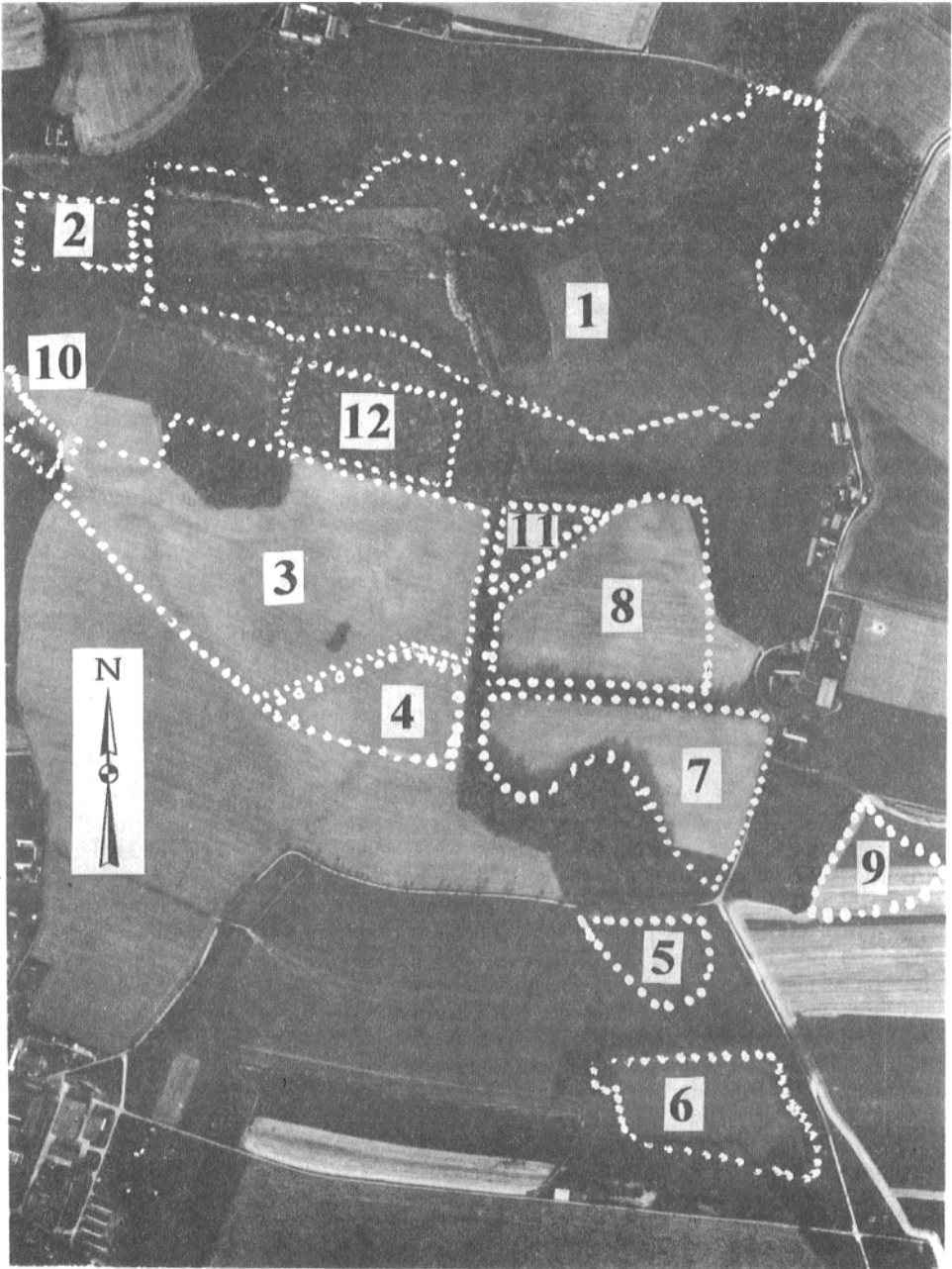


Abb. 8 Teichgebiet in einer Luftaufnahme von 1990, Grenzen der ehemaligen Teichflächen punktiert

1	Großer Teich	5	Neitsches Teich	9	Hanteich (Schäferteich)
2	Pfuhs Teich	6	Leubners Teich	10	Knebels Teiche
3	Langer Teich	7	Heuscheuner Oberteich	11	Dreieckteich
4	Ludwigs Teich	8	Heuscheuner Niederteich	12	Wehrteich

Zur Veröffentlichung freigegeben durch das Landesvermessungsamt Sachsen unter Nr. 2/96 vom 22.01.1996

Teichverlandungen sind langwierige Prozesse, die auch mit einem Rückgang der fischereilichen Ertragsfähigkeit einhergehen. Als gegen Ende des 19. Jahrhunderts der Fischzuwachs eingeschätzt wurde (ASTER 1902), hatten nur der Große Teich und Leubners Teich einen guten Zuwachs. Diese zwei Teiche bestehen, wenn auch mit teilweise bedeutend weniger Fläche, noch heute. Alle anderen Teiche hatten nach dieser Einschätzung nur einen unbefriedigenden bis befriedigenden Fischzuwachs.

Aber auch andere Faktoren sind für den Niedergang der Fischerei verantwortlich. Die gegenüber anderen Teichgebieten der Oberlausitz bessere Bodenbeschaffenheit ließ die Erträge von den Feldern in Verbindung mit steigenden Getreidepreisen anwachsen, während die Fischereieinnahmen relativ fielen. Zwar war man bei der Teichbewirtschaftung zu moderneren Verfahren gekommen, wie den Wegfall der Sömmerung und die Beschränkung des Speisekarpfenabwachses auf einen Sommer, doch hielten diese Stagnation und Verfall nicht auf. Die letzte 5-Jahresspanne in Abbildung 7 bringt scheinbar noch einmal einen Aufschwung des Fischereianteiles, doch ist dieser durch das Verlustjahr 1884 erklärbar. In diesem Jahr machte das Rittergut 2053 Mark und 18 Pfennige Verlust, weil ein Feuer einen Teil der Gebäude vernichtete.

Die Teiche waren zu teilweise nicht nutzbaren, unproduktiven Flächen geworden. Entweder mußte man sie wieder vorrichten, was sehr hohe Kosten verursacht hätte, oder man mußte die verlandeten Flächen trockenlegen. Aber auch dies hätte einen großen Aufwand bedeutet. 1913 wurde das Gut an den Staatsfiskus verpachtet. Das daraufhin eingerichtete Remonteamt konnte mit den verlandeten Teichen nichts anfangen. 1915 begannen kriegsgefangene Russen mit dem Ausheben von tiefen Entwässerungsgräben (JENTSCH 1934). Man fing an, das Gebiet trockenlegen.

Das war das endgültige Ende des Teichgebietes von Großhennersdorf. Heute existieren nur noch der Große Teich und der Leubner Teich, die zusammen etwa 5 ha Wasserfläche haben (Abb. 8) Von den 3 Gutsteichen im Dorf bestehen gegenwärtig noch zwei. Der Bräuteich wurde in den dreißiger Jahren zum Bad umgebaut, welches heute nur noch eine Ruine ist.

Zusammenfassung

Das Teichgebiet von Großhennersdorf war früher mit rund 70 ha Fläche das größte in der südlichen Oberlausitz. Der Großteil der Teiche wurde in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts errichtet. Die erste urkundliche Nennung datiert von 1565, eine Aufzählung der Teiche mit Besatzzahlen existiert aus dem Jahr 1587. Der Teichbau erreichte im 16. Jahrhundert seine Blüte, da die Fischerei eine außergewöhnlich hohe Bodenrente versprach. In der Oberlausitz waren die Guts- und Grundherrschaften die Träger des Teichbaus. Nur ihnen stand das Privileg der Fischerei zu, und dieses wurde gegen alle Angriffe verteidigt.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Teichfischerei wurde ein Teichwärter angestellt. Die Bewirtschaftung erfolgte von Anfang an mit einer Trennung in Karpfen und Jahrgänge. Dafür standen ein Laichteich (Streicheich), 5 Streckteiche und 7 Abwachsteiche (Setzteiche) zur Verfügung. Zur Hälterung der Speisefische war eine Hälteranlage vorhanden. Die Karpfen wurden in vier Jahren zu Speisefischen von knapp 1 kg gezogen. Das Abfischungsergebnis schwankte im 18. Jh. etwa zwischen 75 und 150 kg/ha. Die Abwachsteiche unterlagen einer Wechselwirtschaft, 2 Jahre Speisefische, 2 Jahre Getreideanbau (Hafer). Das führte zu starken Schwankungen der Produktion. Die Fischerei selbst war hoch rentabel, da sie kaum Ausgaben verursachte. Sie stellte rund 10 % der Ritterguteinnahmen.

Im 19. Jh. verschlechterten sich die Bedingungen für die Fischerei in Großhennersdorf. Die Rentabilität sank und der Ertrag stand in keinem Verhältnis zur Fläche mehr. Höchstwahrscheinlich setzten schon frühzeitig Verlandungen ein. 1913 wurde das Gut an den Staatsfiskus verpachtet, welcher mit den Teichen nichts anfangen konnte. Russische Kriegsgefangene begannen 1915, tiefe Gräben zu ziehen und das Gelände trocken zu legen. Heute existieren von den Gutsteichen nur noch 2 kleine Teiche im Dorf und 2 Teiche mit rund 5 ha in der Feldflur.

Danksagung

Für das freundliche Entgegenkommen und die Hilfe beim Erstellen dieser Arbeit wird der Leiterin, Frau Baldauf, und den Mitarbeiterinnen des Archives der Brüder-Unität in Herrnhut herzlichst gedankt.

Anhang

FORMULAR

Derer Eyde und Pflichten welche bey hiesigen Gerichten abzulegen vorkommen

Des Teichwärtters

Ich N.N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen Herrn des Himmels und der Erden einen leibl. Eydt, daß ich bey dem von meiner gnädl. Herschafft mir aufgetragenen Teichwärtter Dienste, mich iederzeit treu und fleißig verhalten die Teiche und andere Wasser so viel mir möglich und nach meiner besten Wissenschaft wohl in Acht nehmen, daß sie ihr recht Wasser haben, auch davon kein Mangel sey, die Dämme wohl verwahren, damit sie bey großen Gefluthe und jähligen, Wasserläufften nicht ausreißen mögen, auf die Fische gute Aufsicht haben daß sie in Winters Zeit nicht abstehen¹, zugleich auch gute Obsicht haben, daß die Diebe weder mit Angeln, Netzen oder auch sowohl in Teichen als anderen FischWassern nichts stehlen mögen, auch weder vor mich die Meinigen damit nichts verumträuen oder andere Parthiererey² treiben lassen, sondern sobald ich dergl. erfahren werde, alsbald zeitlich anmelden, in Kauffen und Verkauffen keinen Unterschleiff³ brauchen, und in Summa Nutzen und Vortheil befördern, hingegen Nachtheil und Schaden abwenden helfen, auch mich als einen ehelichen Teichwärtter eignet und gebühret, iederzeit verhalten und solches nicht unterlassen wolle, weder um Gunst, Gabe, Geschenke, Freundschaft, Feindschaft noch anderer Ursachen willen. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum meinen Erlöser und Seeligmacher. Amen

1: abstehen = absterben

2: Parthiererey = Sachhehlerei

3: Unterschleiff = Unterschlagung

Aus: Groß-Hennersdorffische sämtliche alte und neue Gesetze, 1732

Wirtschafts-Reglement vor das Guth Groß-Hennersdorf

Ausgefertigt Herrnhut den 1ten Sept. 1754

XXV. Fischerey

Die Fischerey besteht in ziemlich schönen sowohl Saam als auch setzbaren Teichen und den Fischbächen. Die Saam-Teiche bestehen in einem Streich-Teich und 5 Streck-Teichen.

Der Streich-Teich wird alle Jahre aufgeakert, wodurch die Karpffen desto besser streichen und der Strich auch besser abwächst. Dieser wird folgendermaßen besetzt: Wenn zur Herbst-Zeit die Setz-Teiche gefischt werden, liefert man die besten und zum Streichen geschicktesten Karpffen aus, und zwar solche, die kleine Köpfgn haben und breit gebaut sind, allemahl zu einem Milchner, der die Milch leichte gehen läßt, ein Rogner der viel Roggen hat, welches der Verwalter und insonderheit der Teichwärtter wohl verstehen müssen. Davon werden 5, 6, auch 8 Par in ein gutes Teichel überwintert, und bis aufs Frühjahr aufbehalten.

Medio Maji, wenn es die Witterung leidet, auch wohl eher, wenn die Nachfröste nicht mehr so stark und die kalten Winde aufgehöret, werden diese 6 Paar in das in der Tabelle angegebene Streich-Teichel ausgesetzt. So bald sie ausgesetzt sind, soll der Teich-Wärtter den Teich zuhalten und 9 Tage ohne Zugang des Wassers lassen. Nach Verschließung deselben gibt man ihnen frisch Wasser, wodurch sie animirt werden gleich zu streichen, und so verfährt man den Monat April, May und Juni von 9 Tagen zu 9 Tagen mit frischem Wasser, wenn sich daselbe will thun lassen. Sie sollen nicht länger, als 2 Jahre zum Streichen gehalten

werden, und zwar alle Jahr die eine Helffte alter, und die andere neuer, da dann die übrigen alten ausgemerzet werden. Wann sie gestrichen haben, fischt man den Streich-Teich um Michaëlio und nimmt sowohl den jungen Strich, als die Streich-Karpffen heraus, bewahrt sie in ein gutes Teichel, wozu etwa ein Schloß-Teichel am besten seyn möchte, und läßt sie daselbst gut überwintern. Das Frühjahr darauf wird der Strich von den Streich-Karpfen sortirt, und im zunehmenden Mond, wodurch sie besser abwachsen, in einem Streck-Teich gesetzt. Die Proportion, wie viel man in einem Streck-Teich setzt, ist zu der Anzahl in einem Satz-Teich, wie ein Schock Karpffen zu 10 Schock Strich, wes wegen auch die Anzahl in der Tabelle bestimmt. Den Sommer über bleiben sie im Streck-Teiche, im Herbst werden sie herausgenommen und in einem bequemen Teich überwintert.

Die großen Satzbaren Teiche werden in Vier Theile eingetheilet, nachdem sie gewässert werden können, daß man alle Jahre Teiche hat, die besetzt, besäet und gefischt werden können. Aus beygefügter Tabelle ist solches alles zu ersehen: Zu dieser Ordnung müssen die Teiche erhalten werden, weil sie sich nach dieser Eintheilung am besten säen, besetzen und fischen lassen. Im ersten Jahre also wird der erste Theil mit Karpffen im April im zunehmenden Monden besetzt, und stehen durch den Winter durch bis ins andere Jahr im Herbst.

Im Anderen Jahre um Michaëlis fischt man sie, und besäet das Frühjahr darauf dieselben mit Haber im Dritten Jahr, und so dergleichen im Vierten.

Und so fängt sich diese Eintheilung wiederum von vorn an. Das Fischen selbst geschieht also. Der Teich muß, nachdem er klein oder groß ist, Zwey, Vier, Sechs Wochen lang nach und nach, und ja nicht auf einmal, abgelassen werden. Im Anfang aber muß dieses ganz langsam geschehen; wes wegen denn kleine schmale Spündgen, die im Grunde zwar breiter seyn können, vorgesetzt werden sollen, damit man bey dem Anfang des Teichfischens ganz wenig ablassen kan, weil die Fische durch eine jähe Ablassung im Graben liegen bleiben, und nachmals todt gefunden werden. Zuletzt, wenns Wasser schon alles aus dem Teiche in den Haupt-Graben zusammengelauffen, läßt mans stark abziehen. Die letzten 3 Nächte muß der Teichwärter selbst bey denen abgelassenen Teichen wachen, damit nicht Diebstahl und Unterschleiff vorgehen mögen. Weswegen denn auch der Verwalter selbst oder sein Gehülff, oder sonst ein zuverlässig erlicher Mann in der letzten Nacht mitwachen solte. Des Tages vorhero müssen die Zehl-Tische, Kühl-Fässer und Fisch-Körbe parat stehen, damit man so gleich bey dem Anbruch des Tages zu fischen anfangen könne. Die Wasser-Furchen in den Teichen sollen wohl gereinigt und nachgesehen seyn: Auch soll kein Vieh in die Teiche zur Hutweide getrieben werden, weil sie nicht nur das Futter denen Fischen wegfressen, sondern auch die Teich-Streu, die doch nützlich zu Dünger gebraucht werden kann, vertreten und einlatschen. Die Fische werden so gleich bey dem Fischen sortirt, in klein und große Karpffen, Hechte, Pörsen und Speise-Fischen und nach ihren Sorten in Fässern gethan: vorhero aber sauber abgespühlet, auf jedem Faß wird mit Kreide die Anzahl und Sorte der Fische geschrieben, die der Bauer oder Knecht selbst in sein Faß zehlen muß und ihm einen Zettel dabey gegeben; worauf die Anzahl der Fische ebenfalls geschrieben wird. Diesen gibt er mit denen Fischen den Hälter-Meister, der seine Einnahmen damit belegt, und dem der Verwalter seinen Zettel oder Kerbholz collationiret.

Wenn die Teiche gefischt werden, die nicht allzuweit entfernt, und man hat keine Leute, die bey dem Wagen und Hereinführen der Fische bleiben, ist es auch schon gut. Zu diesem Fall können auch schon die Karpffen nur trocken in Körbe-Wagen gethan und sofort geführt werden.

Bey den Speise-Fischen muß solches unterbleiben, auch dieselben nicht gar lange in deren Kühl-Fässern gelassen werden, dadurch sie leichte absterben.

Nach folgender Reguln sind bey dem Teich-Warten zu merken. Vor denen Ständern, wo das Wasser rein und hinaus gelassen wird, müssen gute und dichte Horten gehalten, dieselben fleißig nachgesehen und geräumt werden. Die Teiche müssen beständig wohl gewartet, genugsam angespannet, bey jedem Teiche die Abschlägs-Gräben in gutem Stande erhalten werden, damit bey Fluthen oder anwachsenden Wassern die Teiche nie so hoch steigen, daß sie überlauffen und zugleich die Fische mitfortgehen, wodurch einem großen Schaden zuvor zu kommen ist.

Insonderheit aber soll zur Winters-Zeit der Teich-Wärter allen Fleißes dafür sehen, daß die Teiche fleißig aufgefiset, daß Wasser in einem egalen Gange durchgeföhret werde, damit die Fische nicht ersticken; wenn ja Wasser aufs Eis komt, soll er den Teich schärfer ziehen, bis daß das Wasser vom Eise herunter ist, damit die Fische nicht aus dem Lager steigen. Wenn die Satzbaren Teiche im Frühjahr besetzt werden, wird sogleich vom Teich-Fischen die kleine Brut von Pörseln und Hechten, doch die letztern nicht über 7 Zoll lang, in ander Fisch-Teiche gethan. Wenn die Karpffen schon 1 Jahr im Teich gestanden, kann man schon Grum-Hechtel hinein werffen.

In denen Bächen soll die kleine Brut wohl geheget, auch nie keine Mutter-Krebse, welche wohl zu kennen, vielweniger solche mit Eyern, herausgenommen werden.

Literatur

Archivalien aus dem Archiv der Brüder-Unität in Herrnhut

UVC-Bestand:

DÖRING, AUGUST FRIEDRICH: Flurverzeichnis 1765, (XI 130c, S. 115)

Groß-Hennersdorffische sämtliche alte und neue Gesetze 1732, (XI 111, S. 122)

Lehnsbrief über Gut und Dorf Hennersdorf vom 12. Juli 1583 (Urkundenfach 1408-1605, S. 110)

Instruktion an den Verwalter Christian Rauchfuß vom 30. Juni 1688, (XI 128, S. 117)

JENTSCH, JOHANNES: Ortsgeschichte von Großhennersdorf bei Herrnhut, 1934

Obrigkeithliche Gesetze Gebothe und Verbothe der Henriette Sophie von Gersdorf, 8. September 1739, (XI 111, S. 122)

ROESCH, CARL LUDWIG: Groß Hennersdorf betreffende Nachrichten Nach und nach zusammengetragen und damit beschlossen im December 1802 samt einigen Nachträgen 1802, (XII 28, S. 130))

Rügen der Herrschafft zu Groß-Hennersdorff unter dem Königs-Holz, 31. October 1718, (XI 101, S. 122)

Urbar Regiester des Guttes Hennersdorff undern Königsholtze, 23. März 1587, (XI 84, S. 117)

Urbarium des Guthes Groß Hennersdorff uthern KönigHoltze und des Eulendörffels 1673, (XI 84, S. 117)

Urkunde über die Ausreichung eines Leibgedinges über das ganze Gut Hennersdorf, 6. Dezember 1565, (Urkundenfach 1408-1605, S. 110)

Verzeichnis sämtlicher innerhalb der Flurgrenzen des Dorfes Groß-Hennersdorf gelegenen einzelnen Flur oder Grundstücke 1835, (XII 11, S. 116)

Wirtschaftsrechnungen für das Gut Großhennersdorf 1754-1911, (Fach 5.6.7, S. 206)

Wirtschaftsreglement vor das Guth Groß-Hennersdorf, Herrnhut den Iten September 1754, (XI 22, S. 97)

Topographische Sammlung des UAH:

DÖRING, AUGUST FRIEDRICH: Flurkarte 1765, (NB X Q 12b)

Großhennersdorfer Flurkarte von 1720, (NB X Q 12a)

Sonstige Quellen

ARRAS, P. (1916): Die Fischerinnung zu Budissin im 16. und 17. Jahrhunderte. - Neues Laus. Mag. **92**

ASTER, E. (1902): Die stehenden, geschlossenen Fischwässer im Königreiche Sachsen. - Dresden

CARPZOV, J. B. (1719): Der Ober-Lausitzische Ehren-Tempel. - Leipzig

DUBRAVIUS, J. (1906): Buch von den Teichen und den Fischen, welche in denselben gezüchtet werden. - Breslau, Andreas Winkler 1547; übersetzt und bearbeitet von A. Wüstner und J. Kollmann, Wien

FRENZEL, A. (1703): Historia Lusatiae Superioris Naturalis

FÜLLNER, G. (1995): Die Oberlausitzer Teichlandschaft - Genese und heutige Bedeutung. - Fischer und Teichwirt **46**, 12

HÄRTWIG, R. (1917): Über alte Fischteichanlagen in Sachsen. - Archiv für Fischereigeschichte **9**

HAUPT, D. E. F. (1825): Beiträge zur Geschichte des Oybins. - Neues Laus. Mag. **IV**, 3

HOFMANN, J. (1935): Die Geschichte der Teichwirtschaft im Aischgrund. - Archiv für Fischereigeschichte **18/19**

KOCH, W. (1925): Die Geschichte der Binnenfischerei von Mitteleuropa. - In: DEMOLL-MAIER (Hrsg.): Handbuch der Binnenfischerei Mitteleuropas, Band IV. - E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart

- KRAMER, H. (1913): Säugetiere und Vögel des Teichgebiets von Großhennersdorf und Umgegend. - Bericht Isis 1910-1912
- KRÜNITZ, D. J. G. (1778): Oeconomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirtschaft. - Berlin
- LANDESORDNUNG gemeiner Stände des Marggraffthums Ober-Lausitz, 20. November 1551
- LANDESORDNUNG im Marggraffthum Ober-Lausitz vom 6. Mai 1597
- MOESCHLER, F. (1905): Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in der Ober-Lausitz. - Dissertation Leipzig
- NEU, J. F. (1859): Die Teichwirtschaft, die Teichfischerei und der Teichbau. - Robert Helfer, Bautzen
- NITZSCHE, G. (1902): Die Erbuterthänigkeit der Großhennersdorfer, ihre Fron- und Dienstbarkeit. - Gebirgsfreund **14**, 3: 37-42 und 4: 50-54
- PESCHECK, C. A. (1837): Handbuch der Geschichte von Zittau, Teil 1 und 2. - Zittau
- SCHMIDT, W. (1970): Der historische Teichkomplex südöstlich von Kleinsaubernitz (Kr. Bautzen). - Zeitschrift für Fischerei Neue Folge **18**, 1/2
- (1985): Die Nebennutzungen der Teichböden in der Oberlausitz im 18. und 19. Jahrhundert und ihre natürlichen Grundlagen. - Abh. Ber. Naturkundemus. Görlitz **58**, 11: 1-28
- (1988): Karpfenwirtschaft bei einigen Rittergütern des Baruther Beckens in der Oberlausitz während des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts. - Letopis, Jahresschrift des Instituts für sorbische Volksforschung, Reihe B - Geschichte **35**
- SPERLING, W. (1993): Fischteiche in den Böhmischen Ländern im Bild alter Landkarten. - Trierer Geographische Studien **9**
- STANJEK, U. (1994): Teichbrachen und Teichwüstungen. - Die Oberpfalz **82**, 9/10
- VERDENHALVEN, F. (1993): Alte Meß- und Währungssysteme aus dem deutschen Sprachgebiet. - Verlag Degener & Co., Neustadt an der Aisch
- ZEDLER, J. H. (1744): Großes Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, 42. Band. - Leipzig und Halle

Anschrift des Verfassers:

Matthias Pfeifer
Goethestraße 4
D-02747 Herrnhut

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Naturforschende Gesellschaft der Oberlausitz](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [5](#)

Autor(en)/Author(s): Pfeifer Matthias

Artikel/Article: [Beitrag zur Geschichte der Fischerei in der Oberlausitz am Beispiel des Rittergutes Großhenndorf 105-127](#)